

Satzung der Stadt Viernheim über Sondernutzungen in der Kfz-freien-Zone (Innenstadt)

Aufgrund des § 37 des Hess.Straßen Gesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBL I. S. 437), geändert durch ÄndG v. 27.9.1989 (GVBL I. S.245) i V m. § 5 der HGO i.d.F. vom 1.4.1981 (GVBL I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1990 (GVBL 1990 I. S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim folgende Satzung über Sondernutzungen in der Kfz-freien-Zone beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der Kfz-freien-Zone mit Kraftfahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Kfz-freien-Zone, hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände und dergl., gelten die Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Kfz-freie-Zone umfaßt die in dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom 3.4.1992 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch der Kfz-freien-Zone ist durch die Widmung auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Kfz-freien-Zone mit Kraftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahme fällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 37 Hess. Straßen Gesetz gelten.

§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen in der Kfz-freien-Zone ist in derzeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Kfz-freien-Zone mit Fahrzeugen bis zu einer zugelassenen Gesamtlänge von 7,5 m innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt;
- (2) Das Befahren der Kfz-freien-Zone durch Schwerbehinderte mit Sonderausweis a.G. ist erlaubt.
- (3) Das Befahren der Kfz-freien-Zone anlässlich kirchlicher Trauungen (St. Apostel Kirche) ist erlaubt.
- (4) Anwohner, Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit Kraftfahrzeugstellplätze oder Garagen vorhanden sind, erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

- (5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

§ 5

Benutzung der Kfz—freien—Zone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4

Bei der Benutzung der Kfz-freien-Zone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Das Befahren der Kfz-freien-Zone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Kraftfahrzeuge in der Kfz-freien-Zone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Kfz—freien-Zone ist - außer in den Fällen des § 4 Abs.1 bis 3 — nicht gestattet.
- c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
- d) Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- e) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2.00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0.50 m einzuhalten.
- f) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- g) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 des Hess.Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Kfz-freie-Zone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt, Mannheimer Morgen) in Kraft.

Viernheim, den 3. April 1992

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Bürgermeister

1. Stadtrat

Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 03.04.1992.

Vorstehende Satzung wurde am 24.04.1992 in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim ("Viernheimer Tageblatt/Viernheimer Neue Volkszeitung" und "Mannheimer Morgen -Ausgabe Viernheim-") veröffentlicht. Die Satzung ist somit am 25.04.1992 in Kraft getreten.

